

Förderrichtlinie der Stadt Reinfeld (Holstein) zum Erwerb der Fahrerlaubnis für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen

I. Allgemeines, Voraussetzungen

1. Die Stadt Reinfeld (Holstein) fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – Teilbudget Feuerwehr – gegenüber aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reinfeld (Holstein) den Erwerb der Fahrerlaubnis für das Führen von Feuerwehreinsatzfahrzeugen durch eine Kostenübernahme. Ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme besteht nicht.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Reinfeld (Holstein) erstellt unter Federführung des Wehrführers einen Bedarfsplan für die Führerscheinausbildung. Die Anzahl der Fördermaßnahmen je Haushaltsjahr wird im Einzelfall mit dem Wehrführer festgelegt.
3. Die Kostenübernahme wird auf Antrag der Mitglieder gewährt, die mindestens ein Jahr aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr oder in den Jugendwehren tätig sind. Aktive Dienstzeiten in Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Stadt Reinfeld (Holstein) werden anerkannt.
4. Der Wehrführer bestätigt, dass der Erwerb der Fahrerlaubnis für den aktiven Dienst zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes erforderlich ist.

II. Kostenübernahme

1. Die Kostenübernahme für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C darf einen Betrag von 3.100,00 Euro nicht übersteigen. Etwaige Mehrkosten sind von dem Feuerwehrangehörigen selber zu tragen. Die Rechnung, oder auch Teilrechnungen sind umgehend, über den Wehrführer, zur Zahlungsanweisung an die Stadt Reinfeld (Holstein) weiterzuleiten. Die Stadt Reinfeld (Holstein) trägt die Kosten für die notwendigen ärztlichen Untersuchungen und das augenärztliche Gutachten (alle 5 Jahre).
2. Es ist nur eine einmalige Kostenübernahme durch die Stadt Reinfeld (Holstein) möglich.

III. Kostenrückerstattung

1. Der/Die Feuerwehrangehörige verpflichtet sich zur Erstattung der von der Stadt Reinfeld (Holstein) übernommenen Kosten für die Führerscheinausbildung, sofern er/sie innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Erhalt der Fahrerlaubnis den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reinfeld (Holstein) beendet, oder sich nicht mehr ausreichend beteiligt. Ob eine mangelnde Beteiligung vorliegt entscheidet der Wehrführer.
2. Die Rückzahlungsverpflichtung tritt in voller Höhe oder teilweise ein, wenn der/die Feuerwehrangehörige vor Ablauf von 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kostenübernahme für die Fahrerlaubnis, aus einem von ihr/ihm zu vertretenden Grund (ausgeschlossen ist hierbei ein beruflich erforderlicher Ortswechsel) für Einsätze, Ausbildung und Übungen der freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft als Kraftfahrerin/Kraftfahrer nicht mehr zur Verfügung steht. Ist dies nur befristet der Fall, wird die Staffelung der Rückzahlungsverpflichtung für die Dauer der Frist unterbrochen.
Die Rückzahlungsverpflichtung wird wie folgt gestaffelt:
 - 75 % vor Ablauf eines Jahres
 - 50 % vor Ablauf von zwei Jahren
 - 25 % vor Ablauf von drei Jahren

3. Der/Die Feuerwehrangehörige unterschreibt vor der Anmeldung zur Führerscheinausbildung eine entsprechende Erklärung.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.2018 in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 09.10.2019

gez.

Heiko Gerstmann
Bürgermeister